



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), aktualisiert gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2015/830	Datum: 2018-09-24 Überarbeitet am: 2018-05-25, Version: 1
Gemisch: CHILLPILL - Sweet Boom - Coconut biscuit roll	Seite 1 / 13

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname: CHILLPILL - Sweet Boom - Coconut biscuit roll

Produktcode: CP_SBCBR

1.2. Identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Konzentrierter aromatischer Rohstoff. Für den persönlichen Gebrauch und für die Herstellung in dieser Form oder Konzentration.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Jede andere Verwendung als die empfohlene Verwendung.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Verteiler:

FLAVOR STREET LIMITED
13 Baggot Street Upper, 2nd Floor,
Dublin 4, D04 W7K5, IRELAND
Phone number: +442032894555
info@flavorstreet.ie

E-Mail der verantwortlichen Person auf dem Sicherheitsdatenblatt: info@flavorstreet.ie

Hersteller (nicht-EU): Unzutreffend

1.4. Notrufnummer:

1. Deutschland +49 30-18412-3460, Website: <http://www.bfr.bund.de/en/home.html>
2. Vereinigtes Königreich 0870 600 6266; England und Wales: 0845 46 47 or NHS 111 - dial 111; Scotland: 08454 24 24 24 NHS 24 - dial 111; Republik Irland: 01 809 2166, Website: <http://www.npis.org/>
3. Frankreich +33 1 40 44 30 00, Webseite: <https://www.declaration-synapse.fr/synapse>
4. Italien +39 0649906140 und +39 0649902064, Website: <http://www.preparatipericolosi.iss.it>

Die ganze Liste der ernannten Giftzentren (Körper) kann auf der Webseite gefunden werden:

<https://poisoncentres.echa.europa.eu/>

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

Dieses Produkt ist als gefährlich eingestuft, daher ist die Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Änderungen anwendbar. Sicherheitsdatenblätter gemäß Anhang II und Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (letzte konsolidierte Fassung, einschließlich Änderung) wurden für das Produkt bereitgestellt.

2.1. Einstufung des Stoffs gemäß Verordnung (EG) 1272/2008:

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
Sensibilisierung der Haut	Kategorie 1	H317
Schwere Augenreizung	Kategorie 2	H319

2.2. Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) 1272/2008:

GHS-Piktogramm:



Signalwort

Gefahrenhinweis

GHS07

Achtung

H317

Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H319

Verursacht schwere Augenreizung



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), aktualisiert gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2015/830	Datum: 2018-09-24 Überarbeitet am: 2018-05-25, Version: 1
Gemisch: CHILLPILL - Sweet Boom - Coconut biscuit roll	Seite 2 / 13

Vorsichtsmaßnahmen:

- P261 Einatmen von Staub/Rauch/ Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
- P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
- P280 Schutzhandschuhe/Schutz- kleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
- P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
- P501 Inhalt und Behälter gemäß den lokalen und nationalen Vorschriften entsorgen.

Der Name des Stoffe ist auf dem Etikett angegeben:

- EC 204-409-7 Piperonal
- EC 222-908-8 Furaneol R
- EC 204-354-9 Dihydrocoumarin
- EC 203-213-9 Cinamic aldehyde

2.3. Sonstige Gefahren:

PBT und vPvB – unzutreffend; SVHC (Besonders besorgniserregende Stoffe) – unzutreffend; REACH XIV Anhang (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) – unzutreffend; REACH XVII Anhang (Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse) – unzutreffend.

Enthält flüchtige Aromastoffe; Das Einatmen dieser Chemikalien kann zu Lungenschäden führen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe: unzutreffend

3.2. Gemische: Chemische Identifikation – Mehrkomponenten-Mischung aus aromatischen Rohstoffen.

Gefährliche Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und / oder Inhaltsstoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

Stoffe name:	CAS / EC (Index) Nr.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008	%
Propylene glycol / 01-2119456809-23-xxxx	57-55-6 / 200-338-0	Nicht klassifiziert	≥ 55 - < 100
Vanilin / -	121-33-5/ 204-465-2	Eye Irrit. 2, H319	> 2 - < 8,5
Ethanol / 01-2119457610-43-xxxx	64-17-5 / 200-578-6 (603-002-00-5)	Eye Irrit. 2, H319 (Eye Irrit. 2: C ≥ 50 %) Flam. Liq. 2, H225	> 0 - < 2
Piperonal / -	120-57-0 / 204-409-7	Skin Sens. 1B, H317	> 0 - < 2
2,5-dimethyl-4-hydroxy-3-furanone (Furaneol R)	3658-77-3 / 222-908-8	Skin Sens. 1A, H317 Eye Irrit. 2, H319	> 0 - < 2
Dihydrocoumarin / -	119-84-6 / 204-354-9	Acute Tox. 4, H302 Skin Sens. 1B, H317	> 0 - < 2
Cinamic aldehyde	104-55-2 / 203-213-9	Acute Tox. 4, H312 Eye Irrit. 2, H319 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1A, H317	> 0 - < 2

Der vollständige Text der Gefahrenhinweise (H) bezüglich der Einstufung ist in Abschnitt 16.6 aufgeführt.

Es werden keine REACH-Registrierungsnummern angegeben, da für die jährlichen Mengen keine REACH-Registrierung erforderlich ist.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), aktualisiert gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2015/830	Datum: 2018-09-24 Überarbeitet am: 2018-05-25, Version: 1
Gemisch: CHILLPILL - Sweet Boom - Coconut biscuit roll	Seite 3 / 13

Allgemeine Hinweise: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Mit viel Wasser mit einem geeigneten Reinigungsmittel (Seife, Duschgel usw.) ausspülen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

BEI VERSCHLUCKEN: KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM /Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Haut: Reizung, Rötung, Juckreiz, Dermatitis, Allergien, Hautausschlag.

Augen: Unbehagen oder Schmerzen, übermäßiges Blinzeln und Tränenproduktion mit möglicher Rötung und Schwellung.

Einatmen: Übelkeit, Schwindel, Schwäche, Husten, Lungenschmerzen

Verschlucken: Übelkeit, Schwäche, Magen-Darm-Reizung, Durchfall.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: mögliche Langzeit- / Dauerwirkung, Pflege ist zu empfehlen. Da die Symptome spätestens im Stadium der Vergiftung auftreten können, sollte die Überwachung mindestens 24 Stunden dauern.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Allgemeine Informationen: Es ist die Installation einer bequemen Wartung der Ausrüstung, der Lüftung, der Kommunikationsgeräte, der Brandmeldeanlage und der Steuersysteme auf dem Gelände erforderlich. Im Brandfall rufen Sie die speziellen Dienste des Notruftelefons nach der entsprechenden Nummer an, informieren Sie andere Mitarbeiter, isolieren Sie den Unfallort, umkreisen Sie es mit den Warnstreifen. Nur geschultes Personal darf an der Feuerlöschung beteiligt sein.

5.1. Löschmittel:

Geeignete Löschmittel für den Einsatz: Pulver- oder Schaumfeuerlöscher, Sand, nicht brennbares Material, Inertgas (Stickstoff, Kohlendioxid), luftmechanischer Schaum, Rauch, Sprühwasser oder Wassernebel.

Ungeeignete Löschmittel: Starker Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: im Brandfall können gesundheitsschädliche / reizende Gase / Dämpfe entstehen. Gase / Dämpfe nicht einatmen. Von Zünd- / Wärmequellen fernhalten. Die flammenbeheizten Behälter können eine Explosion verursachen. Geeignete Maßnahmen zur Brandbekämpfung in Bezug auf die Umgebungsbedingungen anwenden. Bei Kontakt mit Feuer die Behälter durch Besprühen mit Wasser kühl halten. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln; Nicht in das Abwasser- oder Abwassersystem gelangen lassen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Verbrennungsprodukte nicht einatmen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät mit Luftzufuhr, geeignete Schutzausrüstung und Chemikalienschutzkleidung (EN469) tragen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), aktualisiert gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2015/830	Datum: 2018-09-24 Überarbeitet am: 2018-05-25, Version: 1
Gemisch: CHILLPILL - Sweet Boom - Coconut biscuit roll	Seite 4 / 13

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Verwenden Sie persönliche Schutzausrüstung wie in Abschnitt 8 beschrieben und beachten Sie die Sicherheitsanforderungen von Abschnitt 7.

Vermeiden Sie direkten Kontakt mit dem Produkt, nicht einatmen.

So bald wie möglich den kontaminierten Bereich verlassen, befolgen Sie die Anweisungen der Einsatzkräfte.

6.1.2. Einsatzkräfte:

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

Bei Undichtigkeit alle Zündquellen entfernen.

Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Verschüttete Mengen aufnehmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Wenn das Produkt in die Kanalisation, Oberflächenwasser, Grundwasser gelangt, melden Sie es an die zuständigen Behörden.

Verschüttete Mengen aufnehmen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Gießen Sie saugfähiges Material (Sand, Absorptionsmittel) auf eine kleine Menge verschüttetes Gemisch und sammeln Sie es in einem geeigneten, gekennzeichneten, versiegelten Behälter und entsorgen Sie in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Gesetzgebung (Abschnitt 13).

Im Falle von Verschüttungen großer Mengen sollten Absperrungen eingebaut werden, die den Zutritt zu den Abflussrohren, Wasserläufen, Kellern und anderen geschlossenen Räumen verhindern.

Sammeln Sie die resultierenden Reinigungslösungen mit mechanischen / manuellen oder technischen / automatisierten Instrumenten. Waschen Sie den kontaminierten Bereich mit Wasser.

Stellen Sie sicher, dass sich während der Reinigung kein Staub / Dampf ansammelt. Wenn das Produkt in Abwasser und / oder Oberflächenwasser / Grundwasser freigesetzt wird, sowie Freisetzung in großen Mengen und / oder großen Flächen informieren die zuständigen Behörden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte: Auf sichere Verwendung und Lagerung in Abschnitt 7 achten; Auf persönliche Schutzausrüstung in Abschnitt 8 achten; Beachten Sie die Produktentfernung in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1. Empfehlungen zur sicheren Handhabung: Befolgen Sie die Empfehlungen in Abschnitt 8; Verwenden Sie nach Abschnitt 6.3 und 13.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: An einem kühlen, trockenen Ort aufbewahren, von Hitze- / Kälteeinwirkung, Funken und Flammen fernhalten. Vermeiden Sie direkte Sonneneinstrahlung, UV-Strahlen, physikalische Effekte. Nicht rauchen. Installieren Sie den Erdungs- / Bond-Container und die Empfangsausrüstung. Ergreifen Sie geeignete Maßnahmen, um statische Entladungen zu vermeiden. Die Behälter nicht verschweißen, erhitzen, schneiden, bohren, werfen, schleifen oder anderweitig beschädigen. Im Brandfall Behälter durch Besprühen mit Wasser kühlen. Feuerlöscher und nicht brennbares Absorptionsmaterial an leicht zugänglichem Ort aufbewahren.

Hinweise zum Aerosol- und Staubschutz: Vermeiden Sie hohe Dampf- / Aerosolkonzentrationen in der Luft. Stellen Sie sicher, dass der Arbeitsplatz eine ausreichende Luftzufuhr ist - Absaugung. Geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden, wie in Abschnitt 8 angegeben.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), aktualisiert gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2015/830	Datum: 2018-09-24 Überarbeitet am: 2018-05-25, Version: 1
Gemisch: CHILLPILL - Sweet Boom - Coconut biscuit roll	Seite 5 / 13

Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser, Grundwasser, Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Die Bildung und Ansammlung von Abfällen und Reinigungstüchern muss minimiert werden.

7.1.2. Hinweise zur allgemeinen Arbeitshygiene: Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken und rauchen. Nach Gebrauch Hände waschen. Verwenden Sie Schutzbrille, Schutzkleidung und Handschuhe. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung, die in das Essen gelangt. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Nicht einatmen, nicht schlucken. Trinke nicht.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen: In dicht geschlossenen Behältern an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Schützen Sie das Produkt vor Luft, Wasser, Sonne oder anderen Umwelteinflüssen, Staub oder anderen verschiedenen mechanischen Verunreinigungen, physikalischen Einflüssen. Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren, von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Stellen Sie die geeigneten Bedingungen sicher, halten Sie sich aufrecht, um das Fallen zu verhindern. Um eine mögliche Explosion zu vermeiden, müssen die Behälter unter Berücksichtigung aller möglichen Vorsichtsmaßnahmen dauerhaft befestigt werden. Verwenden Sie explosionsgeschützte elektrische / Lüftungs- / Beleuchtungs- oder andere Geräte. Bei der Lagerung direkte Sonneneinstrahlung vermeiden, von Hitze oder Zündquellen fernhalten. Am Lagerort muss Absorptionsmaterial vorbereitet sein, falls das Produkt verschüttet ist. Am Lager muss Feueralarm sein. Bei der Lagerung sollten gut belüftete Räume mit Absaug- und Zuluftanlagen installiert werden. Feuerschutzmaßnahmen und Inventar, Feueralarm zuordnen. Feuerlöscher sollten griffbereit gehalten werden. Lagertemperatur +12 - +20 °C. Die Behälter müssen versiegelt und resistent gegen die Auswirkungen der Produkte sein.

Lagerungsinkompatibilität: Es darf nicht in der gleichen Umgebung mit explosiven Materialien gelagert werden; komprimierte Gase, verflüssigt und unter Druck gelöst; leicht entzündliche Flüssigkeiten und feste Stoffe; organische Peroxide und andere oxidierende Substanzen; Substanzen, die die mit Wasser wechselwirkenden brennbaren Gase ausscheiden; ätzende und ätzende Substanzen.

Sonstige Angaben: Vermeiden Sie das Verschütten oder das Ausbringen einer kleinen Menge Produkt. Werfen Sie keine Rückstände in den Behälter, um eine Kontamination zu vermeiden und die Produkte nicht zu verkürzen. Nicht auf Deponien oder in die Kanalisation gelangen lassen. Es ist nicht erlaubt, die Behälter sowohl mit dem Produkt als auch auf den Behältern ohne das Produkt zu schweißen, zu erhitzen, zu schneiden, zu bohren, zu werfen, zu schleifen oder anderweitig physisch zu bearbeiten.

7.3. Spezifische Endanwendungen: Abgesehen von den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Verwendungen vorgesehen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

Die Verwendung der PE (Schutzausrüstung) muss durch zusätzliche Maßnahmen begleitet werden: Die Betriebsdauer (Expositionszeit) sollte die zusätzliche physiologische Belastung für die PE des Arbeitnehmers widerspiegeln. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Verwendung bestimmter PE die Fähigkeit des Arbeitnehmers, Werkzeuge und Kommunikation zu nutzen, aus diesen Gründen reduziert. Der Arbeitnehmer sollte: gesund sein (insbesondere im Hinblick auf medizinische Probleme, die die Verwendung von PE beeinträchtigen können) und muss undurchlässig / dicht sein zwischen dem Körper und der PE (unter Berücksichtigung von Faktoren wie Narbenbildung, Haare et al).

Der Arbeitgeber und die Selbstständigen sind rechtlich für die Ausstellung und Verwaltung von PE verantwortlich, die am Arbeitsplatz angemessen genutzt werden. Daher sollten sie angemessene PE-Nutzungsrichtlinien definieren und dokumentieren, einschließlich der Schulung der Mitarbeiter.

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Arbeitsplatzgrenzwerte - AGW (OEL)

Gemische: Unzutreffend

Stoffe: Propylene glycol (57-55-6) – 8 Stunden 150 ppm; 474 mg/m³ (UK / WEL, 2007)



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), aktualisiert gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2015/830	Datum: 2018-09-24 Überarbeitet am: 2018-05-25, Version: 1
Gemisch: CHILLPILL - Sweet Boom - Coconut biscuit roll	Seite 6 / 13

Ethanol (64-17-5): 8 stunden – 1000 ppm; 1900 mg/m³ (Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Polen); 500 ppm; 960 mg/m³ (Deutschland, Schweden, Schweiz).

Ethanol (64-17-5): 15 min – 1000 ppm; 1900 mg/m³ (Deutschland AGS, Schweden, Schweiz, Spanien); 2000 ppm; 3800 mg/m³ (Dänemark); 1300 ppm; 2500 mg/m³ (Finnland); 5000 ppm; 9500 mg/m³ (Frankreich).

8.1.2 Biologischer Grenzwert

Gemische: Unzutreffend

Stoffe: keine Daten verfügbar

8.1.3 DNEL / PNEC

Gemische: Unzutreffend

Stoffe:

Propylene glycol (57-55-6)	Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (DNEL): Einatmen – 168 mg /m ³ (Arbeiter, langfristig - systemische Exposition) Einatmen – 10 mg /m ³ (Arbeiter, langfristig - lokale Exposition) Oral – 50 mg/m ³ (Arbeiter, langfristig - systemische Exposition) Oral – 10 mg/m ³ (Arbeiter, langfristig - lokale Exposition) Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC): Meerwasser 26 mg/L, sediment 57,2 mg/kg Frisches Wasser 260 mg/L, sediment 572 mg/kg Zwischen-Release (Frisches Wasser) 183 mg/L, STP 20000 mg/L, Boden 50 mg/kg
Vanillin (121-33-5)	Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (DNEL): Einatmen – wenig gefährlich (es gibt keinen festgelegten DNEL-Wert) Auge – wenig gefährlich (es gibt keinen festgelegten DNEL-Wert). Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC): Meerwasser 20,012 mg/L, sediment 5,8 mg/kg Frisches Wasser 0,118mg/L, sediment 58 mg/kg STP 10 mg/L, Boden 11,54mg/kg
Ethanol (64-17-5)	Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (DNEL): Einatmen – 950 mg /m ³ (Arbeiter, langfristig - systemische Exposition) Dermal – 343 mg /kg (Arbeiter, langfristig - systemische Exposition) Einatmen – 114 mg/m ³ (general population, langfristig - systemische Exposition) Dermal – 206 mg /kg (general population, langfristig - systemische Exposition) Oral – 87 mg/kg (general population, langfristig - systemische Exposition) Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC): Meerwasser – 0,79 mg/L, Sediment: 2,9 mg/kg, Süßwasser – 0,96 mg/L, Sediment: 3,6 mg/kg Zwischen-Release 2,75 mg/L, STP 580 mg/L, Boden 0,63 mg/kg
Piperonal (120-57-0)	Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (DNEL): Einatmen – 17,6 mg /m ³ (Arbeiter, langfristig - systemische Exposition) Dermal – 2,5 mg /kg (Arbeiter, langfristig - systemische Exposition) Einatmen – 4,3 mg/m ³ (general population, langfristig - systemische Exposition) Dermal – 1,25 mg /kg (general population, langfristig - systemische Exposition) Oral – 1,25 mg/kg (general population, langfristig - systemische Exposition) Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC): Meerwasser – 2,5 µg/L, Sediment: 1,2 µg/kg Süßwasser 2,5 µg/L Sediment: 11,9 µg/kg Intermediate release (fresh water) 25 µg/L, STP 10 mg/L, Soil 0,84 µg/kg
2,5-dimethyl-4-hydroxy-3-furanone (3658-77-3)	Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (DNEL): nicht verfügbar (für den Stoff sind keine DNEL-Werte festgelegt). Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC): nicht verfügbar (für den Stoff sind keine PNEC-Werte festgelegt).
Dihydrocoumarin (119-	Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (DNEL):



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), aktualisiert gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2015/830	Datum: 2018-09-24 Überarbeitet am: 2018-05-25, Version: 1
Gemisch: CHILLPILL - Sweet Boom - Coconut biscuit roll	Seite 7 / 13

84-6)	nicht verfügbar (für den Stoff sind keine DNEL-Werte festgelegt). Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC): nicht verfügbar (für den Stoff sind keine PNEC-Werte festgelegt).
Cinamic aldehyde (104-55-2)	Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (DNEL): Einatmen – 339 mg /m ³ (Arbeiter, langfristig - systemische Exposition) Dermal – 385 mg /kg (Arbeiter, langfristig - systemische Exposition) Einatmen – 119,5 mg/m ³ (general population, kurzfristig - systemische Exposition) Dermal – 275 mg /kg (general population, kurzfristig - systemische Exposition) Oral – 275 mg/kg (general population, kurzfristig - systemische Exposition) Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC): Meerwasser – 0,002 mg/L, Sediment: 0,002 mg/kg Süßwasser – 0,021 mg/L, Sediment: 0,021 mg/kg Zwischen-Release 0,21 mg/L, STP 7,1 mg/L, Boden 0,004 mg/kg

Gemäß gültiger Liste und / oder Daten, die von Herstellern / Registranten für chemische Stoffe zum Zeitpunkt der SDB-Erstellung angegeben werden. Nach unserem Kenntnisstand wurden die chemischen, physikalischen und toxikologischen Eigenschaften des Gemisches nicht gründlich untersucht.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Arbeitszeit ein offenes Ende (bis 480 Minuten / Schicht, 5 Schichten pro Woche). Stellen Sie sicher, dass die Konzentration in der Luft unter den zulässigen Expositionsgrenzwerten liegt. Verwenden Sie die richtige Absaugung. Vereinbaren Sie regelmäßige Luftbedingungen Kontrolle des Arbeitsplatzes. Stellen Sie sicher, dass sich die Augenwaschstationen und Sicherheitsduschen in der Nähe des Arbeitsplatzes befinden.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung: Vermeiden Sie direkten Kontakt mit dem Produkt. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und nach der Arbeit Hände mit geeignetem Werkzeug (Seife usw.) waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung nach der Arbeit oder vor Pausen entfernen. Verwenden Sie zertifizierte Schutzausrüstung gemäß EU oder gleichwertigen Anforderungen und Standards. Gewährleistung eines ausreichend begrenzten Risikos durch Verwendung der technischen Maßnahme sowie kollektiver Schutzinstrumente, Methoden oder Arbeitsorganisationsverfahren.

Augen-/Gesichtsschutz



Verwenden Sie Geräte zum Augenschutz, die nach den entsprechenden staatlichen Standards (DIN EN 166) geprüft und zugelassen sind, vermeiden Sie es, in die Augen zu gelangen.

Handschutz



Schutzhandschuhe tragen. Der ausgewählte Schutzhandschuh-Werkstoff muss den Produktwirkungen standhalten und den sich daraus ergebenden Vorgaben der EU-Richtlinie 89/686 / EWG (Norm EN 374) genügen. Überprüfen Sie die Schutzhandschuhe vor jedem Gebrauch auf ihren ordnungsgemäßen Zustand. Wählen Sie je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes und je nach Einsatzort Handschuhe zum Schutz der Hände gegen Chemikalien. Geeignetes Material für den Langzeitgebrauch ist Butyl (Nitrilkautschuk) - Dicke 0,6 - 0,8 mm, Durchbruchzeit > 480 min. Kontaminierte Handschuhe sind sofort zu ersetzen. Kontaminierte Handschuhe nach Gebrauch gemäß den geltenden Gesetzen und guten Laborpraktiken entsorgen.

Hautschutz



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), aktualisiert gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2015/830	Datum: 2018-09-24 Überarbeitet am: 2018-05-25, Version: 1
Gemisch: CHILLPILL - Sweet Boom - Coconut biscuit roll	Seite 8 / 13



Tragen Sie Schuhe und langärmelige Kleidung (EN 14605). Vermeiden Sie, dass die Substanz in die Schuhe gelangt. Den Körperschutz entsprechend der Menge und Konzentration des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz wählen. Empfehlen, antistatische Schutzkleidung oder zumindest Baumwolle, nicht elektrische Kleidung zu tragen.

Atemschutz



Individuelle Atemschutzmaßnahmen bei unzureichender Belüftung bei längerer Exposition sowie Staubbildung sind möglich. Verwenden Sie die Maske oder Halbmaske mit Filter, wie schützen Sie vor Partikeln (EN 143, 14387), oder gefilterte Halbmaske mit den Ventilen zum Schutz vor Partikeln (EN 149).

Thermische Gefahren: Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen für die Arbeit mit den chemischen Substanzen.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltposition: Emissionen aus Lüftungs- und / oder Produktionsanlagen müssen mindestens einmal pro Jahr überprüft werden, um sicherzustellen, dass die Umweltgesetze eingehalten werden.

Luft: Die Auswirkungen auf die Luft müssen in Übereinstimmung mit der Methode zur Berechnung der Staubpartikelemissionen und den lokalen / regionalen / nationalen Rechtsvorschriften erfolgen.

Wasser: Die Auswirkungen auf das Wasser müssen in Übereinstimmung mit dem Verfahren für die Einleitung von Abwasser und den Methoden / Kriterien zur Bestimmung der Einträge in die Umwelt erfolgen.

Boden: Die Auswirkungen auf den Boden müssen gemäß dem Verfahren für die Einleitung von Abwasser und den Methoden / Kriterien zur Bestimmung der Einträge in die Umwelt erfolgen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Viskose Flüssigkeit
Geruch	Spezifisch
Geruchsschwelle	Unzutreffend / keine Daten
pH-Wert	Unzutreffend / keine Daten
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Unzutreffend / keine Daten
Siedebeginn und Siedebereich	Unzutreffend / keine Daten
Flammpunkt	>75 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Unzutreffend / keine Daten
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht Entzündbarkeit
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Unzutreffend
Dampfdruck	Unzutreffend / keine Daten
Dampfdichte	Unzutreffend / keine Daten
relative Dichte	1.0313 +/- 0.01 @ 20°C
Löslichkeit(en) wasser	löslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Unzutreffend / keine Daten
Selbstentzündungstemperatur	Keine Selbstentzündungs
Zersetzungstemperatur	Unzutreffend / keine Daten
Viskosität	Unzutreffend / keine Daten
Explosive Eigenschaften	Keine Explosive Eigenschaften
Oxidierende Eigenschaften	Unzutreffend / keine Daten

9.2. Sonstige Angaben: Unzutreffend



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), aktualisiert gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2015/830	Datum: 2018-09-24 Überarbeitet am: 2018-05-25, Version: 1
Gemisch: CHILLPILL - Sweet Boom - Coconut biscuit roll	Seite 9 / 13

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität: Es treten keine Zersetzungsprozesse, exotherme Reaktionen auf, wenn der Stoff bestimmungsgemäß verwendet wird.

10.2. Chemische Stabilität: Bei den empfohlenen Gebrauchs- / Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine gefährlichen Reaktionen bei den empfohlenen Gebrauchs- / Lagerungsbedingungen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen: Feuchtigkeit, Kontamination brennbare Materialien, Alkalien, starke Säuren, Oxidationsmittel, hohe / niedrige Temperatur, Hitze / Kälte, offene Flammen, Geisel / heiße Oberflächen, Einfrieren.

10.5. Unverträgliche Materialien: Explosivstoffe, komprimierte Gase, verflüssigte Gase, gelöste Gase, brennbare Feststoffe, selbstzersetzliche Stoffe, Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase, Oxidationsmittel, organische Peroxide, giftige Stoffe, ansteckungsgefährliche Stoffe, radioaktive Stoffe, ätzende Stoffe, Stoffe ausstoßen bei relativ geringem Lagerungsrisiko starke Säuren und Laugen, Erdalkalimetalle, Halogene.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Verbrennungsprodukte.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität: Das Gemisch ist nicht als akut toxisch / gesundheitsschädlich bei oraler, dermalen oder inhalativer Anwendung gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung eingestuft (Anhang I, Teil 3.1.). Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. ATEmix (oral) >2000 mg/kg; ATEmix (dermal) >2000 mg/kg
Berechnungsmethode auf der Grundlage der bereitgestellten LD / LC50-Werte oder / und der bereitgestellten Klassifizierung verwandter Substanzen unter Verwendung der Umrechnung in die akute Toxizitätsschätzung und die ATEmix-Berechnungsmethode.

Akut toxisch stoffe:

Dihydrocoumarin (119-84-6): LD50 (oral) >300 - <2000 mg/kg;

Cinamic aldehyde (104-55-2): LD50 (dermal) >1000 - <2000 mg/kg;

Ätzwirkung auf die Haut / Reizwirkung auf die Haut: Das Gemisch gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung (Anhang I, Teil 3.2.) wird nicht als Hautverätzung / Hautreizung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung / schwere Augenreizung: Das Gemisch gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung (Anhang I, Teil 3.3.) wird nicht als schwere Augenschädigung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Gemisch gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung (Anhang I, Teil 3.3.) gilt als Augenreizung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege: Das Gemisch gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung (Anhang I, Teil 3.4.), wird nicht als Sensibilisierung der Atemwege. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut: Das Gemisch gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung (Anhang I, Teil 3.4.), gilt als Sensibilisierung der Haut. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien erfüllt.

Keimzell-Mutagenität: Das Gemisch gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung (Anhang I, Teil 3.5), wird nicht als Keimzellmutagenität. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Das Gemisch gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung (Anhang I, Teil 3.6), wird nicht als karzinogene Wirkungen. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Das Gemisch gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung (Anhang I, Teil 3.7), wird nicht als Reproduktionstoxizität. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Das Gemisch gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung (Anhang I, Teil 3.8), wird nicht als spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), aktualisiert gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2015/830	Datum: 2018-09-24 Überarbeitet am: 2018-05-25, Version: 1
Gemisch: CHILLPILL - Sweet Boom - Coconut biscuit roll	Seite 10 / 13

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Das Gemisch gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung (Anhang I, Teil 3.9), wird nicht als spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt..

Aspirationsgefahr: Das Gemisch gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung (Anhang I, Teil 3.10), wird nicht als Aspirationsgefahr. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Andere Informationen:

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen, Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften, Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition: Verschlucken kann folgende Symptome hervorrufen; Epigastrischer Schmerz, Übelkeit, Erbrechen, Schwindel, Muskelschwäche, Tachykardie, Cyanose, Delirium, Krämpfe, Nierenschäden, Ödeme. Weitere Informationen zur Exposition sowie zu den Symptomen finden sich in Abschnitt 4 des Sicherheitsdatenblattes.

Gemäß gültiger Liste und / oder Daten, die von Herstellern / Registranten für chemische Stoffe zum Zeitpunkt der SDB-Erstellung angegeben werden. Nach unserem Kenntnisstand wurden die chemischen, physikalischen und toxikologischen Eigenschaften des Gemisches nicht gründlich untersucht.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Eco Toxizität

Akut gewässergefährdung: Das Gemisch gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung (Anhang I, Teil 4.1.), wird nicht als Akut gewässergefährdung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Langfristig gewässergefährdung: Das Gemisch gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung (Anhang I, Teil 4.1.), wird nicht als Langfristig gewässergefährdung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akut / Langfristig gewässergefährdend Stoffe: Unzutreffend

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit: Es sind keine weiteren relevanten Informationen zum Gemisch verfügbar. Die Stoffe in der Gemischt wird als schnell abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial: Es sind keine weiteren relevanten Informationen zum Gemisch verfügbar. Die Stoffe in der Gemischt gelten als nicht bioakkumulativ.

12.4. Mobilität im Boden: Es sind keine weiteren relevanten Informationen zum Gemisch verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Das Gemisch erfüllt weder die PBT- noch die vPvB-Kriterien für Gemische gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung EG 1907/2006.

12.6. Andere schädliche Wirkungen: Keine signifikanten Auswirkungen oder kritischen Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Die Abfallbehandlung muss nach dem Verfahren des Abfallwirtschaftsgesetzes der Republik Litauen, der Abfallwirtschaftsordnung sowie anderer Rechtsvorschriften der Republik Litauen erfolgen. Das Produkt darf nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gegossen werden. Gießen Sie saugfähiges Material (Sand, Absorptionsmittel) auf eine kleine Menge verschütteter Mischung und schaufeln Sie es in hermetische Behälter, wasche den kontaminierten Bereich mit Wasser. Übergeben Sie das kontaminierte Absorptionsmittel an Entsorgungsunternehmen als gefährlichen Abfall.

Abfallcode: hängt von den Verwendungen ab. Basierend auf der Verwendung und der Abfallerzeugung sollte der Abfallcode dem Endverbraucher zugeordnet werden.

Hinweis: Die Abfallschlüssel werden auf der Grundlage der allgemeinen Verwendung des Produkts vergeben und stehen in keinem Zusammenhang mit den Emissionen aus der tatsächlichen Verwendung. Um einen geeigneten Abfallentsorgungscode zuzuordnen, muss der Abfallproduzent den tatsächlichen Prozess rechtzeitig bewerten, wenn Abfall entsteht.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), aktualisiert gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2015/830	Datum: 2018-09-24 Überarbeitet am: 2018-05-25, Version: 1
Gemisch: CHILLPILL - Sweet Boom - Coconut biscuit roll	Seite 11 / 13

Kontaminierte Verpackung.

Vollständig leerer Behälter und entsorgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Abfallcode: hängt von den Verwendungen ab. Basierend auf der Verwendung und der Abfallerzeugung sollte der Abfallcode dem Endverbraucher zugeordnet werden.

Warnung: In leeren Behältern können einige Rückstände enthalten sein, die gefährlich sein können. Ohne entsprechende Anweisungen versuchen Sie nicht, Behälter wieder aufzufüllen oder zu reinigen. Leere Behälter müssen wiederverwendet, recycelt, entsorgt oder an den Auftragnehmer übergeben werden, der eine solche Arbeit ausführt und die entsprechende Lizenz besitzt. Behälter vor übermäßigem Druck schützen, nicht schneiden, schweißen, nicht schrumpfen. Von Flammen, Funken oder anderen Zündquellen fernhalten.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Für das Produkt gelten nicht Anforderungen und Klassifizierung der Beförderung gefährlicher Güter (IMDG, IATA, ADR/RID).

	ADR RID	ADNR IMDG	IATA
14.1. UN-Nummer			
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
14.3. Transportgefahrenklassen			
14.4. Verpackungsgruppe		Unzutreffend	
14.5. Umweltgefahren Besondere			
14.6. Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code		Unzutreffend	

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Zulassung stoffe: Unzutreffend

Beschränkung Stoffe: Unzutreffend

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH);

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP);

Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015;

Verordnung (EG) Nr. 440/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethoden

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen;

Richtlinie 2012/18 / EU vom 4. Juli 2012;

Richtlinie 94/33 / EEB vom 22. Juni 1994;

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Konsolidierter Europäischer Abfallkatalog

Hinweis: - In der jeweils neuesten Version waren alle Änderungen und Korrekturen enthalten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung: In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Artikel 14 a wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt (gilt nicht für die Gemische).



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), aktualisiert gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2015/830	Datum: 2018-09-24 Überarbeitet am: 2018-05-25, Version: 1
Gemisch: CHILLPILL - Sweet Boom - Coconut biscuit roll	Seite 12 / 13

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

16.1. Änderungshinweise: Erste Ausgabe. Revision: 2018-09-24. Version 1.

16.2. Verwendete Methode zur Klassifizierung: Physikalische Gefahren - physikalische und chemische Eigenschaften; Gesundheits- und Umweltrisiken - Methode basierend auf Zutaten und Konzentrationsbereich der Inhaltsstoffe.

16.3. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs: Konzentrierter aromatischer Rohstoff.

16.4. Abkürzungen und Akronyme (ursprünglich Namen)

ACGIH – American Conference of Industrial Hygienists
ADR/RID European agreement concerning the international carriage of dangerous goods by Road/ Rail.
PPE Personal protective equipment
CAS Chemical Abstracts Service
CLP Regulation of classification, labelling and packaging (EB) No. 1272/2008
DNEL The derived no-effect level
EC50 Term half maximal effective concentration
ECHA The European Chemicals Agency
EINECS European Inventory of Existing Commercial chemical Substances
EWC European Waste Catalogue
ERC Environmental Release Categories
IARC – The International Agency for Research on Cancer
IATA International Air Transport Association
IMDG International Maritime Dangerous Goods
LTEL Long Term Exposure Limit
LC50 The median lethal dose
MS Member states
NTP – Nacional toxicity program
N/E – Excluded
OELV Occupational Exposure Limit Values
OSHA – Occupational Safety and Health Administration
PBT Persistent Bioaccumulative and Toxic substances
PNEC The Predicted No Effect Concentration
PROC Process category
PC Chemical Product category
RE repeated exposure
REACH Regulation on Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
SCOEL The Scientific Committee on Occupational Exposure Limit
SDS Safety data sheet
SE single exposure
STP Sewage treatment plant
SU Sectors of use
STOT Specific target organ toxicity
TLV–TWA Threshold limit value - Time weighted average
STEL Short-term exposure limit
VLE Value Limit Exposure
vPvB Very persistent and very bioaccumulative

16.5. Literaturangaben und Datenquellen: Europäisches Chemikalienbüro (ECB), Europäische Chemikalienagentur (ECHA), Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (OSHA), Europäische Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA), Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Institut für



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), aktualisiert gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2015/830	Datum: 2018-09-24 Überarbeitet am: 2018-05-25, Version: 1
Gemisch: CHILLPILL - Sweet Boom - Coconut biscuit roll	Seite 13 / 13

Arbeitsschutz (IFA) GESTIS Datenbank, Swedish Chemicals Agency (Kemi), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), TOXNET und anderen Datenbanken und öffentlich bereitgestellten Daten

16.6. Vollständige Liste der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und / oder 3

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2	H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
Akute Toxizität (oral), Kategorie 4	H302	Gesundheits-schädlich bei Verschlucken
Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4	H312	Gesundheits-schädlich bei Hautkontakt
Hautreizung, Kategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen
Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
Schwere Augenreizung, Kategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung

16.7. Informationen zu Schulungen: Arbeiter / Benutzer müssen mit den bereitgestellten relevanten Gefahren- / Sicherheitsinformationen geschult / eingeführt werden.

16.8. Haftungsausschluss: Die oben genannten Informationen gelten als korrekt und stellen die besten Informationen dar, die uns derzeit zur Verfügung stehen. Wir übernehmen jedoch keine Garantie für die Marktgängigkeit oder irgendeine andere Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, in Bezug auf solche Informationen, und wir übernehmen keine Haftung, die sich aus ihrer Verwendung ergibt. Benutzer sollten eigene Untersuchungen durchführen, um die Eignung der Informationen für ihre speziellen Zwecke zu ermitteln. In keinem Fall haftet für irgendwelche Ansprüche, Verluste oder Schäden Dritter oder für entgangenen Gewinn oder besondere, indirekte, zufällige, Folge- oder exemplarische Schäden, wie auch immer, auch wenn auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.